

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eurincasso GmbH

Eurincasso übernimmt fällige Forderungen im In- und Ausland zum Inkasso.

Eurincasso ist berechtigt, von den ersten Eingängen die ihr zustehende Inkassogebühr einzubehalten.

Es gilt nachfolgender Gläubigertarif:

Die unten angeführte Erfolgsprovision wird vom jeweiligen Zahlungseingang berechnet – dies gilt selbstverständlich auch für Direktzahlungen oder Gutschriften!

Inlandstarif			Auslandstarif		
		+ 20 % USt.			
<i>Forderungen bis EUR</i>			EU-Staaten		
	400,00	30,00	Forderungen bis EUR 4.000,00	9 % + 20 % USt.	
	500,00	35,00	über EUR 4.000,00	6 %	
	600,00	40,00			
	700,00	45,00			
	800,00	50,00			
	900,00	55,00			
	1.000,00	60,00	restliches Europa und Nordamerika	25 % + 20 % USt.	
	1.500,00	70,00			
	2.000,00	80,00			
	2.500,00	90,00			
	3.000,00	110,00			
	3.500,00	130,00	Südamerika, Asien Afrika und Australien	30 % + 20 % USt.	
	4.000,00	150,00			
	5.000,00	170,00			
	6.000,00	190,00			
	7.000,00	210,00			
	8.000,00	230,00			
	9.000,00	250,00			
	10.000,00	270,00			
	11.000,00	290,00			
	12.000,00	310,00			
	13.000,00	330,00			
	14.000,00	350,00			
ab	14.001,00	2,5%			
Negativpauschale	EUR 30,00	+ 20 % USt.	Negativpauschale	EUR 60,00 + 20 % USt.	

Die Negativpauschale gilt gleichzeitig als Mindesttarif!

Diverse Barauslagen werden gesondert verrechnet!

Eine etwaige Gebührenondervereinbarung setzt den oben angeführten Gläubigertarif außer Kraft.

Sollte die Einschaltung einer Rechtsvertretung notwendig sein, so können Ihnen zusätzliche Kosten in Höhe von 10-30% (Europa) und von bis zu 50% (Nord- und Südamerika, Asien, Afrika, Australien), berechnet vom Kapital, erwachsen – bei Streitverfahren können die Kosten zusätzlich steigen.

Eurincasso steht die Inkassogebühr (siehe Gläubigertarif) auch dann zu, wenn Zahlungen direkt an den Auftraggeber geleistet werden, Warenretouren erfolgen und/oder wenn Wechselregelungen Platz greifen. Weiters ist die Inkassogebühr fällig, wenn ein Auftrag ohne Angabe von Gründen storniert wird.

Wird eine Forderung gerichtlich betrieben, so hat der Auftraggeber im Falle der Uneinbringlichkeit auch die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten zu tragen.

Beim Auftraggeber eingehende Direktzahlungen sind unverzüglich an Eurincasso zu melden. Durch Unterlassung entstehende Interventionsspesen sind vom Auftraggeber zu begleichen.

Eurincasso ist berechtigt, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sollte eine zur Einziehung übertragene Forderung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten ab Erteilung des Auftrages verjährungsgefährdet sein, so verpflichtet sich der Auftraggeber, darauf gesondert schriftlich hinzuweisen, andernfalls jede Haftung ausgeschlossen ist.

Eurincasso übernimmt keine Haftung für allfällige Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, die nicht ihre Dienstnehmer sind.

Gerichtsstand ist Salzburg.

Die Inkassoaufträge unterliegen dem österreichischen Recht.